

Vorprüfung der Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfung insbesondere der Überprüfung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998

Mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung.

Wir bitten die Arbeitgeber und zuständigen Ausweisstellen, die Antragsteller bei der Beantragung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bisher zu unterstützen und insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- 1.1. Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben. Beschäftigungslücken ebenso mit Beginn und Ende.

In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung (es zählt das Datum des Posteingangs des Antrages in der Landesdirektion Sachsen abzgl. 28 Tage) – in dem Unternehmen tätig sind, über das die Antragstellung erfolgt, erübrigt sich das Verfahren. Dieser Arbeitgeber wird gebeten, die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Sofern Antragsteller noch keine fünf Jahre in diesem Unternehmen tätig sind, bitten wir um Bestätigung der Dauer der Tätigkeit im Unternehmen.

Geeignete Nachweise für Beschäftigungszeiten bzw. -lücken können sein:

- Ein Arbeitszeugnis, aus dem die vollständige Beschäftigungszeit hervorgeht.
- Bei aktuellem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen, als dem beantragenden Unternehmen, ein aktueller Gehalts-/Lohnnachweis mit Eintrittsdatum (Beträge können geschwärzt werden).
- Versicherungsverlauf der Krankenkasse, sofern der jeweilige Arbeitgeber und die genaue Beschäftigungszeit benannt sind.
- Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, sofern der jeweilige Arbeitgeber und die genaue Beschäftigungszeit benannt sind.
- Studienzeiten können anhand von Studienverlaufsbescheinigungen nachgewiesen werden. Immatrikulationsbescheinigungen können eingereicht werden, wenn nachvollziehbar ist, ob und wann Urlaubssemester vorlagen.
- Schulbescheinigungen/Zeugnisse

- Kündigung eines Arbeitsvertrages/Ausbildungsvertrages, auf dem die Bestätigung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers vermerkt ist
- Bei Selbständigkeit eine Gewerbeanmeldung und bei Beendigung die Gewerbeabmeldung und ggf. Nachweise darüber, dass Einkommen erzielt worden ist (Einkommenssteuerbescheide; Bestätigungen des Steuerberaters etc.), für fortlaufende Selbständigkeit aktuelle Einkommensnachweise (z. B. Rechnungen mit Nachweis des Zahlungseinganges oder ebenfalls die Bestätigung des Steuerberaters)
- Beschäftigungslücken wegen Arbeitsunfähigkeit, Bestätigung AG oder AU des behandelnden Arztes
- Beschäftigungslücken wegen Arbeitssuche unter vollständiger Benennung des Zeitraumes durch die Agentur für Arbeit (Leistungsbescheide Jobcenter)
- Bei ausländischen Nachweisen durch die dortigen Behörden (Arbeitsämter, Sozialämter etc.), welche einen Zeitraum von 3 Monaten überschreiten, ist zusätzlich der regelmäßige Bezug von Leistungen nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, gilt der Abschnitt 1.3.

1.2. Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z. B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen ist eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorzulegen. Die bloße Vorlage des Reisepasses ist nicht ausreichend. Es sind die Reiseroute anzugeben sowie Buchungsbelege mit Zahlungsnachweisen, Boardingnachweise, etc. als Nachweis zu erbringen. Dies betrifft insbesondere Sabbaticals, Work & Travel, etc.

1.3. Sofern keine Nachweise erbracht werden können, gilt Folgendes:

Es ist zwingend, unser Formular „Eidesstattliche Versicherung“ zu verwenden. Es ist der komplette Zeitraum der Lücke anzugeben. Weiterhin sind Angaben zum regelmäßigen Aufenthaltsort sowie Angaben dazu zu machen, wie der Lebensunterhalt bestritten wurde. Die eidesstattliche Versicherung kann für Zeiträume von maximal drei Monaten als Nachweis dienen (Einzelfallentscheidung). Für Zeiträume, welche drei Monate überschreiten, sind zusätzlich zur eidesstattlichen Versicherung andere geeignete Nachweise einzureichen. Folgende Unterlagen können ggf. akzeptiert werden:

- Kontoauszüge vom eigenen Konto, auf welchen Bargeldabhebungen bzw. Kartenzahlungen nachvollziehbar sind (keine Überweisungen, keine Abbuchungen)
- Nachweise über wahrgenommene Arzttermine
- Nachweise über Krankenhausaufenthalte/ absolvierte Kuren/Rehamaßnahmen
- Fahrstunden, Weiterbildungen, Kurse, etc.
- wahrgenommene Behördentermine
- andere geeignete Nachweise, welche den regelmäßigen Aufenthaltsort belegen (keine Meldebescheinigung, keine Mietverträge!)

Es ist mindestens ein Nachweis alle 28 Tage einzureichen.

Die tatsächliche Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung dargestellt und belegt sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Antragsbearbeitung

bei einem Wiederholungsantrag erst drei Monate vor Ablauf der noch gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung beginnen kann. Wir bitten die Arbeitgeber, im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und Zuverlässigkeitsüberprüfung darauf zu achten, dass die Angaben für die zurückliegenden fünf Jahre (abzgl. 28 Tage ab Posteingang LDS) zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sowie jeglicher Lücken vollständig und belegt sind. Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über den Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch solche Anträge entgegengenommen werden, die entweder irrtümlich oder aus Gründen des Datenschutzes keine vollständigen Angaben zur Beschäftigungshistorie (inkl. Belege) enthalten. In diesen Fällen werden wir uns direkt an den Antragsteller bzw. nach Absprache an die zuständigen Ausweisstellen wenden und um Vervollständigung der Angaben und Unterlagen bitten. Die Antragsbearbeitung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz beginnt erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise. Sofern die Vervollständigung der Anträge nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, wird der Antrag kostenpflichtig abgebrochen.

Anträge, die seit 1. Januar 2021 eingehen, müssen den oben genannten Anforderungen entsprechen. Neue Antragsformulare werden rechtzeitig auf der Website der Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, veröffentlicht.

1.4 Sonstiges:

- mit Antragstellung muss ein noch drei Monate gültiges Ausweisdokument vorliegen; sofern die aktuelle vollständige Meldeadresse nicht daraus hervorgeht, ist zusätzlich eine Meldebescheinigung einzureichen.
- Ausländische Antragsteller aus dem Nichteuropäischen Ausland, haben immer einen gültigen Reisepass (alle auch leere Seiten) einzureichen. Die Entscheidung, aus welchen europäischen Ländern vollständige Reisepässe vorzulegen sind und ob auch abgelaufene (entwertete) Pässe nachzureichen sind, obliegt der Landesdirektion im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- Es ist das aktuelle Antragsformular zu verwenden.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.